

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Elitemasterstudiengang Integrated Immunology (ilmune) an der
Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO ilmune –**

Vom 18. Juli 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Elitemasterstudiengang Integrated Immunology (ilmune) an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO ilmune – vom 19. März 2018 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung werden vor dem Wort „**Prüfungsordnung**“ die Worte „**Studien- und**“ eingefügt.
2. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach den Worten „FAU folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
3. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Diese“ die Worte „Studien- und“ und nach den Worten „Prüfungsordnung regelt“ die Worte „das Studium und“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6:

„⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch, über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder in fachspezifischer Form (z. B. Übungsleistungen, praktische Übungsleistungen, Seminarleistungen, Exkursionsleistungen) erfolgen.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5:

„³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU

über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten.“

c) Nach Abs. 3 werden folgende neue Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) ¹Übungsleistungen (ÜL) umfassen in der Regel wöchentliches, selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben (z. B. Tutorials mittels problemorientiertem Lernen oder eLearning-Einheiten, die jeweils in Form eines Übungshefts bzw. einer Sammlung oder durch ein elektronisches Protokoll bewertet werden). ²Praktische Übungsleistungen (pÜL), sehen in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben, deren Dokumentation in einem Protokollheft und mündliche oder schriftliche Testate zur jeweiligen praktischen Aufgabe vor. ³Weiterhin können Seminarleistungen (SeL) (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) und Exkursionsleistungen (ExL) (in der Regel Begutachtung oder Diskussionsbeitrag oder Berichte) gefordert werden. ⁴Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 1 bis 3 genannten Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung und Abs. 5 bzw. der **Anlage 2** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) ¹Der Umfang einer benoteten Seminarleistung nach Abs. 4 Satz 3 ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. ²Soweit in der **Anlage 2** nichts anderes festgelegt ist, beträgt der Umfang der Präsentation in der Regel ca. 30 min, derjenige der schriftlichen Ausarbeitung ca. 10 Seiten.“

d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 6 und 7.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „§§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ durch die Worte „Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

cc) Nach Satz 4 (neu) wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 3 werden nach den Worten „berichten dem Prüfungsausschuss“ das Zeichen „;“ und die Worte „Näheres regelt **Anlage 1**“ angefügt.
 - b) In Abs. 7 Satz 4 werden die Worte „erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident“ durch die Worte „werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁴Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.“
 - b) In Abs. 5 werden nach dem Wort „**BayHSchG**“ die Worte „bzw. Art. 20, 21 **BayVwVfG**“ angefügt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „spätestens vier Wochen“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach den Worten „Anmeldung zur Prüfung“ die Worte „für diesen Prüfungstermin“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5:

„⁴Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich.“
9. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Prüfungsleistungen, die in“ das Wort „anderen“ und nach den Worten „Studiengängen an der FAU oder“ das Wort „an“ eingefügt.
10. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1 und in ihr werden nach den Worten „jeweiligen Lehrveranstaltungen“ ein Komma und die Worte „sofern diese in Präsenzform abgehalten werden,“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmelde-Liste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.“

11. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1 und in ihr wird der Klammerzusatz „(insbesondere Klausuren, Haus- und Seminararbeiten, Master Thesis)“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Schriftliche Prüfungen können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.“

12. In § 17 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „bei den Prüfungsakten“ gestrichen.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Worten „durch folgende Prädikate und“ wird das Wort „Notenstufen“ durch das Wort „Noten“ ersetzt.

- bb) In der nachfolgenden Tabelle wird vor der ersten Zeile (sehr gut) folgende neue Zeile eingefügt:

”	Prädikat	Note	Erläuterung
“			

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die **Anlage 2**.“

- bb) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6 und es werden in ihm die Worte „werden zwei Stellen“ durch die Worte „wird eine Stelle“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „werden zwei Stellen“ durch die Worte „wird eine Stelle“ ersetzt.
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach den Worten „**Diploma Supplement**“ ein Komma und die Worte „**Grade distribution table**“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1 und in ihr werden nach den Worten „Diploma Supplement“ ein Komma und die Worte „ein Grade distribution table“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „²Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“
15. Die Regelung in § 23 erhält folgende neue Fassung:
- „¹Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.“
16. In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „länger andauernder oder ständiger“ das Wort „körperlicher“ gestrichen und nach den Worten „ständiger Behinderung“ (neu) ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt.
17. In § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden die Worte und Zahlen „i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 3“ durch den Klammerzusatz „(Masterstudiengänge aus den Lebenswissenschaften, bspw. Immunologie, Immunbiologie, Immunology and Inflammatory Disease)“ ersetzt.
18. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 werden nach Satz 4 folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:
- „⁵Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 6 Monate) i. S. d. Satz 4, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁶Sätze 4 und 5 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden,

nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.“

b) In Abs. 7 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Beide Gutachterinnen bzw. Gutachter vergeben dabei jeweils zwei Noten nach § 19 Abs. 1; jeweils eine Note für das wissenschaftliche Arbeiten und eine für das wissenschaftliche Schreiben. ⁴Aus den beiden Noten jeder Gutachterin bzw. jedes Gutachters nach Satz 3 wird eine Gesamtnote der jeweiligen Gutachterin bzw. des jeweiligen Gutachters anhand des arithmetischen Mittels beider Noten errechnet; es gelten § 19 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 6.“

19. § 28 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die nicht bestandene Modulprüfung des Moduls Master Thesis kann einmal, alle übrigen nicht bestandenen Prüfungen können zweimal wiederholt werden.“

20. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die bereits nach der bisher gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in der **Anlage 1** für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden. ⁴Abweichend von Sätzen 2 und 3 gelten die Änderungen in § 19 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 5 Satz 2 für alle Prüfungen, für die ab dem Wintersemester 2022/2023 ein Prüfungsrechtsverhältnis begründet wird (Erstversuch).“

21. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird nach den Worten „English Language Testing System (IELTS)“ die Zahl „5.0“ durch die Zahl „5.5“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 5 wird folgende neue Nr. 6 angefügt:

„6. ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Qualifikation in Bezug auf das angestrebte Masterstudium darlegt“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach den Worten „Auswahlgespräch eingeladen; § 11 Abs. 3“ das Wort „gilt“ durch die Worte „Sätze 1 bis 3 gelten“ ersetzt.

bb) In Satz 10 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

cc) Sätze 11 bis 13 erhalten folgende neue Fassung:

„¹¹Für die Bewertung des Auswahlgesprächs gelten §§ 17 Abs. 2 und 19 Abs. 1 und 2 Sätze 1, 4 und 6. ¹²Die Prüfenden des Auswahlgesprächs erstellen ein gemeinsames Protokoll über den Ablauf der Prüfung gemäß § 17 Abs. 3 und geben eine Empfehlung an den Prüfungsausschuss über die Gewährung oder Ablehnung des Zugangs zum Studium ab, aus der sich die tragenden Gründe für die Empfehlung ergeben. ¹³Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Basis der Bewertung des Auswahlgesprächs und der Empfehlung nach Satz 12 über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt.“

dd) Nach Satz 13 werden folgende neue Sätze 14 und 15 angefügt:

„¹⁴Im Falle des Bestehens entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Zugang mit Auflagen gemäß § 2 Abs. 3 verbunden wird. ¹⁵Im Falle des Nichtbestehens gilt die Bewerberin bzw. der Bewerber als nicht geeignet und wird nicht in den Masterstudiengang aufgenommen.“

22. Die Tabelle in **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 1 (Überschriften) werden in Spalte 5 (total ECTS) die Worte „total ECTS“ durch das Wort „Gesamt-ECTS“ und in Spalte 7 (Art/Umfang der Studien-/Prüfungsleistung) die Worte „Studien-/Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- b) In Zeile 4 (II-MA-M3) wird in Spalte 7 (Art/Umfang der Prüfung) (neu) die Zahl „45“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- c) In Zeile 11 (II-MA-M10) werden in Spalte 3 (Kurs) nach den Worten „school committee“ ein Komma und die Worte „good scientific practice“ angefügt.
- d) In Zeile 12 (II-MA-M11) werden in Spalte 7 (Art/Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Wort „Seiten“ der Klammerzusatz „(100%)“ gestrichen und nach den Worten „wiss. Verteidigung“ der Klammerzusatz „(100 % + 0 %)“ angefügt.
- e) Die letzten beiden blau hinterlegten Zeilen der Tabelle werden zu einer Zeile zusammengefasst und erhalten folgende neue Fassung:

”

Summe SWS bzw. ECTS-Punkte	11	17	49	10	120	30	30	30	30		
	87										

“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die bereits nach der bisher gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in der Anlage 1 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden. ⁴Abweichend von Sätzen 2 und 3 gelten die Änderungen in § 19 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 5 Satz 2 für alle Prüfungen, für die ab dem Wintersemester 2022/2023 ein Prüfungsrechtsverhältnis begründet wird (Erstversuch).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 25. Mai 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 18. Juli 2022.

Erlangen, den 18. Juli 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Juli 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Juli 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Juli 2022.